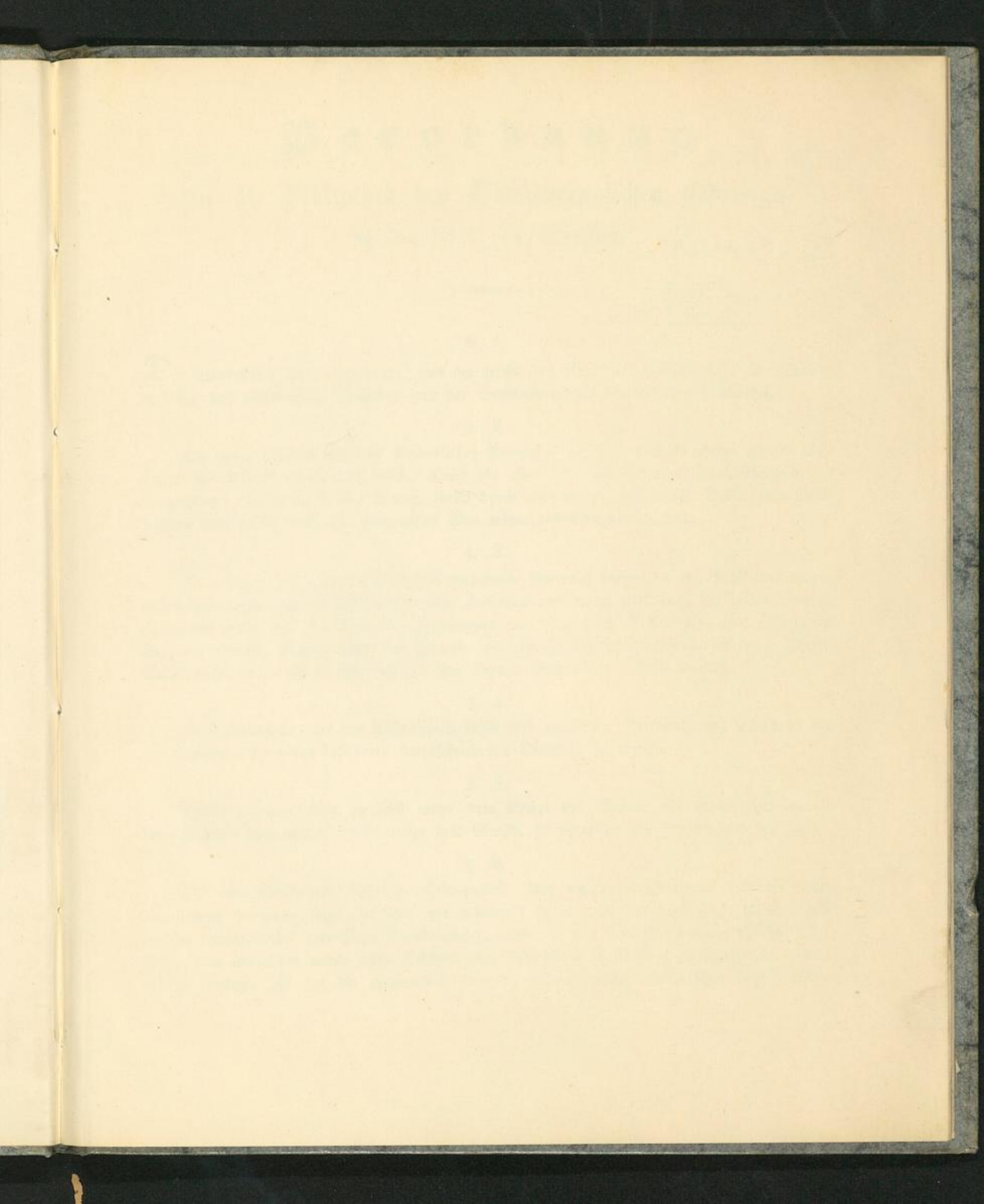


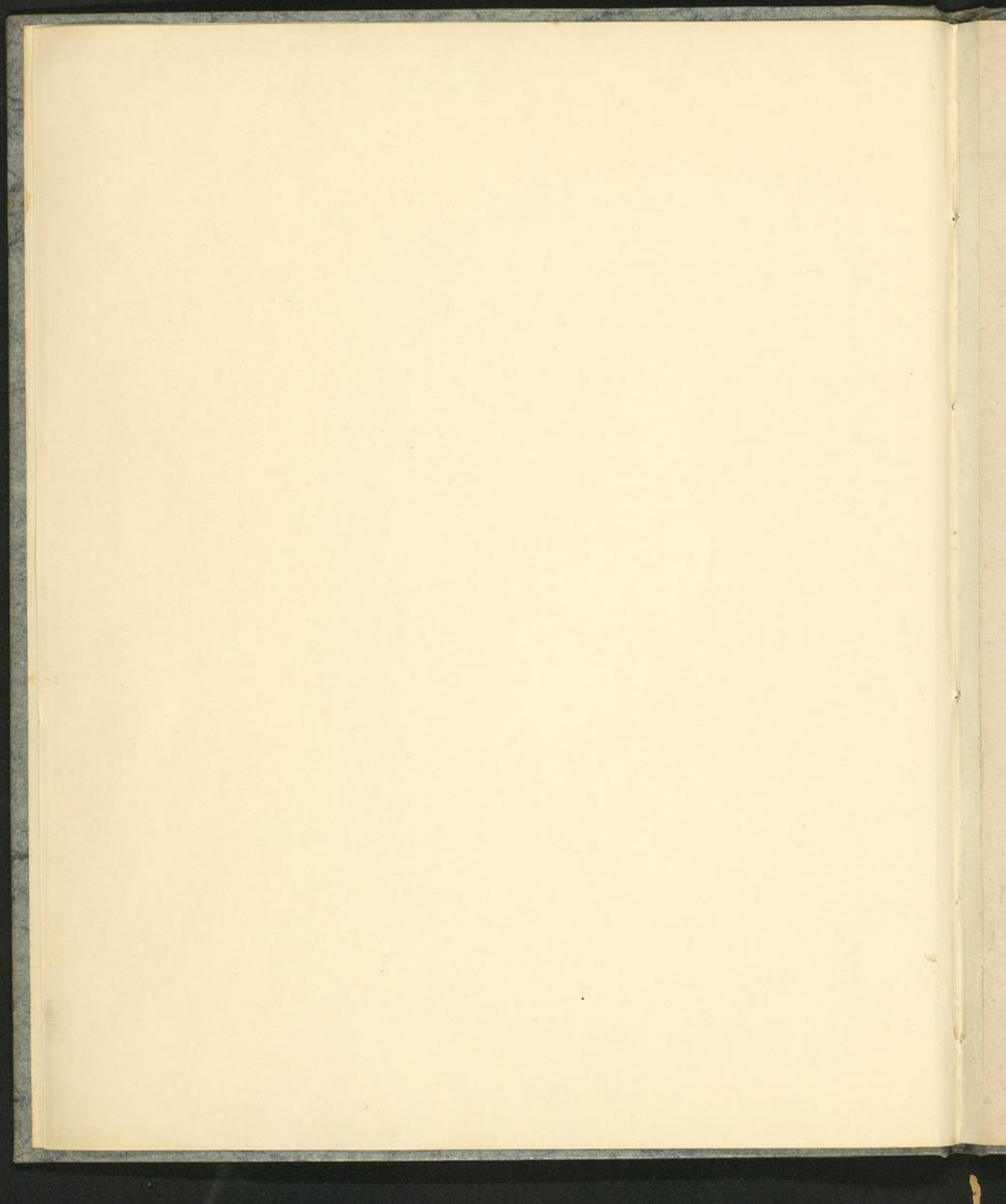
Rara

3639

Rara 3639

61.540.725

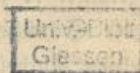




V e r o r d n u n g

für die Bibliothek der Großherzoglichen Ludewigs- Universität zu Gießen.

Kara 3639



§. 1.

Die Universitäts-Bibliothek besteht aus der seitherigen Universitäts-Bibliothek, der Bibliothek für das philologische Seminar und der Senkenbergischen Universitäts-Bibliothek.

§. 2.

Die obere Aufsicht über die Universitäts-Bibliothek verbleibt auch in ihrem jetzigen Umfange der Landes-Universität selbst. Diese übt aber jene Aufsicht nach Verschiedenheit der Gegenstände, theils durch den Senat, theils durch eine eigene academische Bibliotheks-Commission und theils durch die academische Administrations-Commission aus.

§. 3.

Daß bei der Universitäts-Bibliothek angestellte Personal besteht in der Regel aus einem ersten und einem zweiten Bibliothekar oder Kustoden und einem oder zwei Bibliotheksdienern. Außerdem sollen aus der Zahl der Studirenden von dem ersten Bibliothekar zwei Amanuensen dem Großh. Ministerium des Innern und der Justiz vorgeschlagen werden. Diesen Amanuensen sollen zur Belohnung für ihre Dienste Stipendien ertheilt werden.

§. 4.

Daß sämtliche, bei der Universitäts-Bibliothek angestellte Personal, mit Einschluß der Amanuensen, hat einen besonders vorgeschriebenen Dienstseid zu leisten.

§. 5.

Dieses Personal steht zunächst unter dem Rector und Senate als unmittelbar vorgesetzte Behörde und mittelst dieser unter dem Großh. Ministerium des Innern und der Justiz.

§. 6.

Der erste Bibliothekar führt die Oberaufsicht über die ganze Bibliothek und die dabei angestellten Personen, ingleichen über das gesammte Local. Er hat darüber zu wachen, daß die für die Bibliothek getroffenen Anordnungen, soweit sie von dem ihm untergeordneten Personal, oder überhaupt unter seiner Aufsicht und Mitwirkung in Vollzug zu setzen sind, genau befolgt werden. Er hat die unmittelbare Leitung aller eigentlich literarischen Bibliotheksges-

schäfte, und übt in Betreff der innern Angelegenheiten die gleich näher zu bestimmenden Functionen aus.

Er erbricht alle an die Bibliothek eingesandten Schreiben und veranlaßt, nach Verschiedenheit der Sachen, entweder selbst darauf das Nöthige, oder stellt bei den betreffenden academischen Behörden die geeigneten Anträge. Alle Schreiben an Behörden, Institute und Personen unterzeichnet er allein, und hat auch das Siegel der Bibliothek zu bewahren. Ebenso bewahrt er die Schlüssel zu dem Bibliotheks-Zimmer, in welchem sich die Cataloge befinden, zu den einzelnen Abtheilungen und den sonstigen Gewahrsamen der Bibliothek.

Den bei der Bibliothek Angestellten überträgt er nach der zu entwerfenden allgemeinen Geschäfts-Eintheilung, ihre speciellen Arbeiten und controlirt sie in denselben, sowie in ihrem ganzen Dienstverhältniß bei der Bibliothek. Alle Bibliotheks-Officianten ohne Ausnahme sind verpflichtet, seinen Aufträgen und Weisungen willig Folge zu leisten. Er hat alle Anschaffungen sowie die etwaigen Dubletten-Verkäufe zu realisiren; er decretirt die Zahlungen und legt die jährlichen Wirthschafts-Rechnungen in der vorgeschriebenen Form der academischen Administrations-Commission vor.

§. 7.

Das Dienstverhältniß des zweiten Bibliothekars oder Kustoden besteht außer den ihm zu übertragenden Geschäften darin, daß er den ersten Bibliothekar in Fällen der Krankheit oder Abwesenheit bei allen Bibliotheks-Geschäften vertritt. Jedoch ist es ihm in solchen Fällen nicht gestattet, in den getroffenen allgemeinen Anordnungen Abänderungen zu machen, sondern er hat sie aufrecht zu erhalten und in Bezug hierauf sich eine genaue Kenntniß derselben, sowie der ganzen Bibliothek und ihrer Einrichtungen zu verschaffen.

§. 8.

Die Amanuenses haben sich wöchentlich 8 Stunden in der Bibliothek einzufinden und den verschiedenen, ihnen aufzulegenden Dienstleistungen mit Eifer zu widmen.

§. 9.

Der Bibliotheks-Diener muß alle, die Bibliothek betreffenden, für ihn geeigneten Verrichtungen und Gänge u. s. w. thun und sich regelmäßig in den bestimmten Stunden in der Bibliothek einfinden, auch hat er für die Reinlichkeit des Locals und der Zugänge zu demselben zu sorgen.

§. 10.

Eigene Bibliotheks-Ferien finden nicht Statt. Es wird aber den Bibliotheks-Beamten gestattet, daß jeder von ihnen vier Wochen im Jahre zu beliebiger Zeit, auch getheilt, bei dem Ministerium Urlaub von den Bibliotheks-Arbeiten nehme, nach Verabredung unter einander und so, daß stets Einer von ihnen im Dienste sey. Die Amanuenses und Biblio-

theke:Diener, wenn es nöthig ist, auf kurze Zeit zu beurlauben, bleibt dem ersten Bibliothekar überlassen.

§. 11.

Hinsichtlich der innern Angelegenheiten der Bibliothek hat der erste Bibliothekar selbstständig über Aufstellung und Aufbewahrung der Bücher und Handschriften, sowie über Anfertigung der Cataloge zu bestimmen.

Was die Anschaffung der Bücher angeht, so wird alles dahin gehörige von einer dazu bestellten Bibliotheks-Commission berathen.

§. 12.

Die Bibliotheks-Commission besteht aus ständigen und unständigen Mitgliedern. Ständige Mitglieder sind: der Rector, der Canzler und in dessen Verhinderung der Syndikus der Universität, und endlich der erste Bibliothekar. Die unständigen Mitglieder bestehen aus folgenden ordentlichen Professoren, nemlich: einem aus der evangelisch-theologischen und einem aus der kotholisch-theologischen Facultät, einem aus der medicinischen und einem aus der juristischen Facultät und zweien aus der philosophischen Facultät, nämlich einem für die philosophischen, philologischen und historischen, und einem zweiten für die mathematischen und physicalischen Fächer.

Die Mitglieder zu der Commission werden von den einzelnen Facultäten nach Stimmenmehrheit gewählt. Diejenigen Professoren einer Facultät, welche ohnehin schon an der Commission Antheil nehmen, sind nicht passiv wahlfähig.

Die Wahl wird für die Dauer von drei Jahren vorgenommen, nach deren Ablauf aber dieselbe Person wieder gewählt werden kann. Die Direction bei dieser Commission führt der Canzler und in dessen Verhinderung der Syndikus der Universität als Stellvertreter des Canzlers.

Das Rangverhältniß der Mitglieder ist dasselbe wie bei andern academischen Commissionen.

§. 13.

Die Zeit der Berathungen der Bibliotheks-Commission bestimmt der Director.

Sie versammelt sich jeden Monat wenigstens einmal, in der ersten Woche des Monats und außerdem so oft, als dazu Veranlassung gegeben ist.

§. 14.

Die Mitglieder dieser Commission haben sich mit dem Bestand der Sammt-Bibliothek im Allgemeinen, insbesondere aber mit dem der einzelnen, sie speciell berührenden Fächer, durch Einsicht der Cataloge, möglichst bekannt zu machen und sich so Kenntniß der Lücken zu verschaffen, um auf diese Weise in den Stand zu gerathen, die Bedürfnisse zu ermessen und ihre Anträge auf Befriedigung derselben mit den Mitteln und den Anforderungen in Verhältniß und Einklang zu bringen.

Die Mitglieder der Commission haben für die Anschaffungen in den sie betreffenden Facultätswissenschaften bei der Commission die Anträge zu stellen. Diese Anträge sind mehrere Tage vor der Sitzung bei dem Director der Commission einzureichen, der sie dem Bibliothekar ebenfalls einige Tage vor der Berathung zur Einsicht mitzutheilen hat. Ueber diese Anträge hat die Commission zu berathen, und Beschlüsse zu fassen, deren Ausführung alsdann, insofern sie auf Bewirkung von Anschaffungen gerichtet sind, dem Bibliothekar allein zusteht.

§. 15.

Man darf zwar das vollkommene Vertrauen zu den einzelnen Mitgliedern der Commission, wie zu dieser selbst hegen, daß sie bei der Berathung über die Anschaffungen die Bedürfnisse der academischen Lehrer mit dem, was sich zur Aufstellung in einer Universitäts-Bibliothek als wesentlich wichtig und angemessen darstellt, und mit den Anforderungen der einzelnen wissenschaftlichen Zweige und den Fonds zur Bestreitung der Auswahl in ein richtiges Verhältniß zu bringen wissen; auch besonders darauf achten werden, daß möglichste literarische Vollständigkeit jedes Fachs erreicht, Zurücksetzung einzelner Fächer oder Vorliebe für andere stets vermieden werde, jedoch um die Wünsche aller Lehrer der Universität vollständig kennen zu lernen und einige Anhaltspunkte für das Verhältniß der Anschaffungen in den einzelnen Fächern zu bilden, werden noch folgende nähere Bestimmungen getroffen.

§. 16.

Da das ganze Institut zunächst zur Benützung der Professoren und solcher Studirender bestimmt ist, deren Studien über Lehrbücher hinaus gehen und anfangen, auf ähnliche Bedürfnisse, als die der academischen Lehrer sind, gerichtet zu werden, so sind bei der Anschaffung von Büchern vorzüglich die Wünsche und Anträge sämmtlicher Lehrer der Universität zu berücksichtigen.

Zu dem Ende soll jeder Professor die Bücher, deren Anschaffung er wünscht, in einem auf der Bibliothek aufzulegenden Desiderien-Buche jederzeit bemerken können, worauf alsdann auf Vorlage des Bibliothekars, von Zeit zu Zeit die Anschaffung von der Bibliotheks-Commission berathen und dem Beschlusse gemäß verfahren wird. Es versteht sich dabei von selbst, daß neuere Werke, welche von der Universität gefordert werden, nicht auf Auctionen zu warten brauchen, sondern durch die Buchhandlungen geliefert werden, wenn nicht baldige Aussicht ist, sie auf jenem Wege zu erhalten.

In dem Desiderien-Buche wird demnächst unter besonderen Rubriken bemerkt, ob jedes von den Professoren vorgeschlagene Buch angeschafft ist oder nicht, im letzten Falle mit kurzer Angabe der Gründe, weshalb die Anschaffung entweder noch aufgeschoben worden, oder ganz unterbleiben muß.

§. 17.

Insofern der Ankauf durch den gewöhnlichen Buchhandel nach Meß- oder ausländischen

Verlags-Catalogen und Novitäten-Verzeichnissen bewerkstelligt wird, sind die daraus zu erlangenden Vortheile bei billigen Preisen und pünktlicher Bedienung den inländischen Buchhändlern zuzuwenden.

Bezüglich der Ankäufe auf dem Auktions-Wege von Antiquaren, welcher unter Umständen zu bedeutenden Bereicherungen das einzige und doch oft billige Mittel bietet, ist jede sich darbietende Gelegenheit zu benutzen, daher alle bedeutende Cataloge unter den Mitgliedern der Bibliotheks-Commission, je nach den sie betreffenden Fächern, umlaufen müssen, damit jeder das Wünschenswerthe anzeichnen und zu der Berathung in Vorschlag bringen kann.

§. 18.

Rücksichtlich der Verlags- und Druck-Werke, welche innerhalb des Großherzogthums erscheinen, hat der erste Bibliothekar darüber zu wachen, daß die deßfallige Verordnung vom 5. Oct. 1836. genau befolgt werde.

§. 19.

Da es für die Bibliothek in einzelnen Fällen nachtheilig werden kann, in Bezug auf die Vertheilung der Fonds in die einzelnen Fächer allzu specielle Bestimmungen zu geben, so ist eine möglichst allgemeine Norm für das gegenseitige Verhältniß der Anschaffungen hinreichend und bleibt es der Einsicht und Beurtheilung des ersten Bibliothekars und der Bibliotheks-Commission überlassen, Abweichungen von derselben in dem einen Jahre das nächste Jahr wieder auszugleichen.

Die Anschaffungen sollen aber so geschehen, daß der jährliche Fonds verhältnismäßig in folgenden Abtheilungen für die gesammte Literatur zu verwenden ist:

- 1.) Literärgeschichte und Encyclopädien, Bibliographie, Gelehrten-geschichte, literarische Zeitschriften, Schriften gelehrter Gesellschaften, vermischte Schriften einzelner Verfasser, neuere Sprachen, schöne Wissenschaften.

Der für diese Fächer bestimmte Fonds ist von dem Bibliothekar ausschließlich zu verwenden, und er hat die Verwendung bei den Berathungen nur insofern anzugeben, als sie auf die dabei zu beschließenden Anschaffungen Einfluß äußert.

- 2.) Linguistik, orientalische und occidentalische Sprachen, philologische Wissenschaften, classische Literatur.
- 3.) Historische Wissenschaften, Geographie, Reisen, historische Hilfswissenschaften, Statistik, Geschichte in ihrem ganzen Umfange.
- 4.) Mathematische Wissenschaften, Mathematik, Physik, Chemie, Mechanik u. s. w.
- 5.) Naturgeschichte.
- 6.) Medicin.
- 7.) Oeconomie, Forstwissenschaft, Technologie, Handel, National-Oeconomie, Cameral-Wissenschaft.

8.) Philosophie und Pädagogik.

9.) Theologie.

10.) Jurisprudenz.

In welchem Verhältnisse der Fonds für diese verschiedenen Fächer jährlich zu verwenden ist, wird das Ministerium des Innern und der Justiz mit Berücksichtigung des Bestandes der Bibliothek im allgemeinen, der einzelnen Fächer, insbesondere des Zustandes der Literatur und des Bedürfnisses der Anstalt, so oft es für nöthig erscheint, bestimmen.

§. 20.

Die Sorge für die Empfangnahme der neuangekauften rohen und gebundenen Bücher, für den sofortigen Eintrag in den Accessions-Catalog, die Collationirung der rohen, die Auftheilung der gebundenen Bücher in die Fächer, das Eintragen in den systematischen und alphabetischen Catalog und dergl. ist dem ersten Bibliothekar überlassen, so daß er diese einzelnen Geschäfte unter die dazu geeigneten Beamten vertheilt, sofern er nicht einzelne, wie z. B. die Empfangnahme der Bücher stets selbst besorgt.

§. 21.

Desgleichen wird es der Beurtheilung des ersten Bibliothekars überlassen, bei dem Einbande neu angeschaffter Werke die Rücksichten auf den Werth jedes Buches mit jener auf größte Dauerhaftigkeit, Wohlfeilheit und das Ansehen jedes Bandes zu vereinigen, auch das Zusammenbinden von Büchern heterogenen Inhaltes zu vermeiden.

§. 22.

Da für die Ordnung und Uebersicht einer großen Bibliothek und das leichte Zurechtfinden in derselben auf wohl eingerichtete, genaue und vollständige Cataloge sehr viel ankommt, so wird dem Bibliotheks-Personal die größte Sorgfalt in Führung der Cataloge über die Bücher und Handschriften zur Pflicht gemacht.

§. 23.

Es sollen aber

- 1.) ein allgemeiner Real- oder systematischer,
- 2.) ein allgemeiner alphabetischer,
- 3.) ein Accessions-Catalog und außerdem soweit sie zweckmäßig scheinen, Special-Cataloge über einzelne Classen von Büchern, Dissertationen u. s. w. angelegt werden.

§. 24.

Die beiden Haupt-Cataloge (§. 23. 1. 2.) sind in der Art anzulegen, daß sie fortwährend erweitert werden können, ohne eine Umarbeitung zu bedürfen. Die Ausführung ist der Einsicht des ersten Bibliothekars überlassen. Die Fertigung der verschiedenen Abtheilungen des Real-Catalogs ist so viel als möglich nach der Bekanntschaft der Bibliotheks-Beam-

ten mit den Fächern der Wissenschaft zu vertheilen und die sorgfältige Aufsicht über ihre sachgemäße und genauere Einrichtung eine der Haupt-Obliegenheiten des ersten Bibliothekars.

§. 25.

Der Accessions-Catalog bildet ein fortlaufendes Verzeichniß der neu hinzukommenden Bücher. Er muß jedem academischen Lehrer auf der Bibliothek zur Einsicht offen liegen, damit er sich von dem Zuwachse auf das leichteste vollständig in Kenntniß setzen kann.

§. 26.

Am Schlusse des Jahres wird der Gesammtzuwachs nach diesem Accessions-Catalog wissenschaftlich geordnet und mit möglichst kurzer Titelangabe dem Drucke übergeben. Von diesem Verzeichnisse werden 12 Exemplare an das Großh. Ministerium des Innern und der Justiz, 2 Exemplare an jeden Lehrer der Universität abgegeben, die übrigen Exemplare aber zum Besten der Bibliothek an die Interessenten um einen billigen Preis abgelassen.

§. 27.

Die Arbeiten des Katalogisirens mit der allgemeinen Geschäftsvertheilung übereinstimmend zu repartiren, ist die Sache des ersten Bibliothekars, welcher auch über das ganze Geschäft die Aufsicht führt und dafür sorgt, daß am Ende jeden Monats alles aus dem Accessions-Catalog in den Real- und alphabetischen Catalog ordentlich nachgetragen ist.

§. 28.

Die nähere Bestimmung über die zweckmäßige Aufstellung und sichere Verwahrung der Bücher und Handschriften, und alles, was damit zusammenhängt, ist der Beurtheilung des ersten Bibliothekars überlassen.

§. 29.

Der erste Bibliothekar muß mit Beihülfe des zweiten Bibliothekars oder Kustoden jedes Jahr wenigstens zwei Fächer der Bibliothek nach den systematischen Catalogen revidiren.

§. 30.

Das Ministerium des Innern und der Justiz wird von Zeit zu Zeit eine Superrevision einzelner Fächer oder der ganzen Bibliothek vornehmen lassen, um sich von der Richtigkeit des Bestandes, der Ordnung in der Aufbewahrung und dergl. zu überzeugen.

§. 31.

Die Bibliothek ist täglich von 10—12 Uhr dem Publikum offen.

§. 32.

In diesen Stunden müssen jedesmal wenigstens ein Bibliotheks-Beamter und ein Diener dem Dienste der Besuchenden und der Aufsicht sich widmen.

§. 33.

Da das Lesen auf der Bibliothek nur literarische Benützung der vorhandenen Werke zum Zwecke haben kann, so werden Romane, Schauspiele und ähnliche Lesebücher, wofür nicht ein literarischer Zweck besonders dabei nachgewiesen wird, zum Lesen nicht verabfolgt. Die Bibliothek soll nicht als eine gewöhnliche Leih- und Lese-Bibliothek gebraucht werden.

§. 34.

Wer auf der Bibliothek Bücher zum Lesen, Nachschlagen oder zum Excerpiren mit Bleistift, benutzen will, macht zuvörderst dem im Lesezimmer anwesenden Bibliotheks-Beamten Anzeige von seinem Namen und Stande; die verlangten Bücher bezeichnet er dann auf einem mit seiner Unterschrift und der Angabe seiner Wohnung versehenen Zettel, worauf ihm die Bücher, wenn sie vorhanden sind, in das Lesezimmer gebracht werden. Beim Beggehen werden die Bücher gegen die Zettel regelmäßig ausgeliefert. Ein zurückgebliebener Zettel begründet die Vermuthung, daß die Bücher nicht regelmäßig zurückgeliefert wurden und in Folge dessen den Regreß gegen den Aussteller.

Alles, wodurch die Arbeitenden ohne Noth in ihren Studien gestört werden könnten, unnütziges und zu lautes Sprechen u. s. w. muß unbedingt vermieden werden.

§. 35.

Es darf Niemand fordern, daß man ihn in die Bibliothek selbst einlasse, um dort Bücher aufzusuchen, nachzuschlagen oder wieder einzustellen und auf die Leitern zu steigen.

§. 36.

Die Begünstigung, von der Bibliothek Bücher auf einen eigenen Schein zum Gebrauche nach Haus zu leihen, steht außer den Lehrern an der Hochschule, allen denjenigen zu, welche in Gießen wohnen, und sich mit literarischen Arbeiten oder Studien, oder mit Verbreitung der Wissenschaften beschäftigen, sie mögen dem geistlichen, Civil-, Militär- oder bürgerlichen Stande angehören.

§. 37.

Sollte jemand von diesen Classen der sich außerhalb Gießen aufhält, Bücher wünschen, so können ihm solche nur mit Zustimmung der Bibliotheks-Commission hergeliehen werden, welches auch von dem Verleihen von Büchern an auswärtige Gelehrte gilt.

§. 38.

Handschriften, unersetzliche oder schwer zu ersetzende, werthvolle Werke dürfen aber an Auswärtige ohne besondere Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Justiz nicht verliehen werden. Wenn Werke dieser Art aus der Bibliothek begehrt werden, so hat der erste Bibliothekar ein solches, schriftlich einzureichendes Begehren, nebst seiner Ansicht, der

Bibliothek's-Commission mitzutheilen, und Anfrage derselben, mit gutächtlichem Antrage, bei Großh. Ministerium des Innern und der Justiz zu veranlassen. In diesem Falle, sowie auch, wenn eine von demselben abgewiesene Person sich deshalb an das Großh. Ministerium wendet, und dieses den Befehl zur Verabfolgung ertheilen sollte, ist der Bibliothekar aller Verbindlichkeit zum Schadenersatz überhoben, und er hat auf dem Empfangscheine die Ministerial-Verfügung anzudeuten.

§. 39.

Versendungen an Auswärtige, sowie Rücksendungen derselben an die Bibliothek, geschehen in allen Fällen auf der Auswärtigen Kosten.

§. 40.

Aus der Bibliothek entlichene Bücher weiter zu verleihen, ist verboten und verliert der dawider Handelnde sein Recht, Bücher aus der Bibliothek zu leihen.

§. 41.

Wer von dem Rechte, Bücher von der Bibliothek zu entleihen, Gebrauch machen will, hat über jedes einzelne für sich bestehende Werk einen besonderen Zettel in der Größe eines Octavblattes auszustellen, welcher reinlich und deutlich geschrieben, den hinlänglichen Titel des Buchs, Namen, Stand und Wohnung des Empfängers und das Datum des Empfangs enthält.

§. 42.

Die entlichenen Bücher werden in ein besonderes, nach den Verfassern oder den Ordnungswörtern alphabetisch eingerichtetes, Buch eingetragen und die Zettel darüber nach den Namen der Empfänger in einzelne Kästchen gelegt.

§. 43.

Der gesetzliche Termin der Gültigkeit jedes Scheines und zur Rückgabe der Bücher ist für Professoren und ihnen gleich zu achtende Personen drei Monate, für Studirende und ihnen gleich zu achtende Personen vier Wochen nach dem Tage der Ausstellung des Scheines. Ueber eine längere Frist muß Jeder sich mit dem ersten Bibliothekar besonders einigen, und dann den Termin auf dem Zettel bemerken. Doch gilt hier allemal stillschweigend die Bedingung, daß, wenn während dieser verlängerten Frist ein anderer Berechtigter ein so geliehenes Werk auf kürzere Zeit bedarf, es für diesen abgefordert und hernach dem ersten Leiher auf die übrige Zeit zurückgestellt wird. Die Professoren der Universität haben überdies das Vorrecht, daß, wenn sie ein Buch verlangen, welches schon an einen andern ausgeliehen ist, dieser dasselbe sogleich nach Ablauf der ersten Frist zum Gebrauch für jene zurückgeben und ihnen nachstehen muß, sodann auch, daß ihnen, wenn sie zu gleicher Zeit mit einem andern das nemliche Buch verlangen, dieser nachsteht.

§. 44.

Die Professoren der Universität, welche Bücher aus der Großherzogl. Hofbibliothek zu Darmstadt zu entleihen wünschen, theilen die Titel derselben, ganz wie oben (§. 41.) dem Bibliothekar mit, welcher für baldige, auf Kosten der Universität zu geschehende Zusendung Sorge zu tragen hat, auch deren Rücksendung übernimmt. Die Zeit der Rückgabe bestimmt der Oberbibliothekar der Großherzogl. Hofbibliothek. Sobald dieser die Zurückerlieferung auch früher begehren sollte, ist das Entliehene sofort abzugeben.

§. 45.

Andere als die im §. 36. verzeichneten Personen können Bücher von der Bibliothek nur geliehen erhalten, mittelst einer Special-Cautio eines selbst zum Leihen Berechtigten, indem nemlich dieser dem von dem Empfänger selbst ganz nach der Vorschrift des §. 41. ausgestellten Zettel das Wort *cavet* oder verbürgt, mit seinem Namen, Stand und Wohnort beifügt. Für Studenten der Universität muß sich auf diese Art immer ein Lehrer der Universität oder Universitäts-Beamter verbürgen. Kein Bibliotheks-Beamter darf einen Bürgschein für Studenten ausstellen.

Wenn Jemand Bücher verlangt, der als unordentlich bekannt ist, oder sich wiederholt Unordnungen bei früher geliehenen Büchern hat zu Schulden kommen lassen, so ist ihm das Verlangte ohne Weiteres zu verweigern.

§. 46.

Für die auf Special-Cautio entliehenen Bücher haftet zwar zunächst der Empfänger, in subsidium aber hält sich die Bibliothek an den Bürgen vollkommen so, als hätte er selbst die Bücher empfangen.

§. 47.

Wörterbücher, Glossarien, auf der Bibliothek selbst nöthige Nachschlag- und Handbücher werden gar nicht ausgeliehen. Kupferwerke, einzelne Theile voluminöser Werke, z. B. der Commentarien gelehrter Gesellschaften, wie auch Handschriften können nur an Professoren, an andere Personen nicht ohne Erlaubniß der Bibliotheks-Commission verliehen werden.

§. 48.

Studenten erhalten in der Regel nie mehr als vier bis sechs Bände auf einmal geliehen, ausnahmsweise nur dann mehrere, wenn sie nachweisen, daß sie solche zu einer wissenschaftlichen Arbeit gebrauchen wollen. Ueberhaupt aber ist darauf zu achten, daß die Zahl der an Einzelne entliehenen Werke nicht allzusehr anwachse und Andere in der Benutzung der Bibliothek behindert werden.

§. 49.

Die sämmtlichen aus dem Lesezimmer zurückgekommenen oder nach der Lesezeit liegen gebliebenen, oder von Entleihern zurückgestellten Werke müssen spätestens am folgenden Tage

an ihren Ort gestellt werden. Alle diese Geschäfte beim Ausgeben und Zurücknehmen der Bücher dürfen nicht etwa den Bibliotheks-Dienern allein überlassen bleiben. Auch muß immer ein Bibliotheks-Bediensteter die Aufsicht im Lesezimmer führen.

§. 50.

Zweimal im Jahre und zwar jedesmal vierzehn Tage vor dem Schlusse des halbjährigen Lections-Curses müssen alle ausgeliehenen Bücher ohne Ausnahme und ohne daß irgend eine Entschuldigung eintreten darf, zurückgeliefert werden.

Für Lehrer der Universität gilt die Vorschrift: daß sie sämtliche von ihnen entliehenen Werke in den letzten acht Tagen des Juni und den ersten acht Tagen des Juli jedes Jahrs abzuliefern haben. Auf besonderes Verlangen werden die zurückgelieferten Bücher baldmöglichst gegen Erneuerung der Empfangscheine wieder verabsolgt.

Der erste Bibliothekar hat auf das strengste auf diese Vorschrift zu halten, diejenigen, welche ihr zuwider handeln, sogleich nach Ablauf der Frist mahnen zu lassen, und wenn sie der Mahnung nicht entsprechen, Anzeige bei der academischen Administrations-Commission zu machen, mittlerweile aber, und bis zur vollständigen Ablieferung kein Buch aus der Bibliothek an sie zu verabsolgen.

§. 51.

Wenn Bücher von solchen Personen, die nicht bei der Universität angestellt sind, in den gesetzlichen Fristen (§. 50.) nicht abgeliefert werden, erhält der saumselige Leihverleiher einen Mahnzettel von dem Bibliotheksdiener, welchem er 6 kr. Gebühren dafür entrichtet.

Wird das Entliehene nicht an dem nächsten der zur Ablieferung bestimmten Tage eingereicht, so hat der Bibliothekar der Administrations-Commission, und wenn es Studenten sind, dem Universitätsrichter, Anzeige davon zu machen, welche die geeigneten Schritte gegen die Säumigen thun werden.

§. 52.

Alles Durchzeichnen von Kupfern auf geöltes Papier, alles Einzeichnen oder Einschreiben in die Bücher, selbst das mit Bleistift, wären dieß auch wahre Verichtigungen von Druck- und andern Fehlern, alles Umbiegen der Blätter, falsches Brechen der Kupfer ist durchaus verboten, sowohl auf dem Lesezimmer, als bei ausgeliehenen Büchern. Wer sich wiederholt eine Abmündung über solche Punkte zuzieht, erhält kein Buch mehr, weder zum Lesen noch weniger in das Haus. Will aber Jemand Druck- oder andere Fehler auf besondere Blätter bemerken, und dem Bibliotheks-Angehörigen bei der Rückgabe des Buchs einhändigen, so ist diese Aufmerksamkeit mit besonderem Danke anzuerkennen und der Bibliothekar wird sorgen, daß die Bemerkungen auf ein dem Buche vorgesehtes Blatt eingeschrieben werden.

§. 53.

Wer ein Buch beschädigt oder verliert und es binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist nicht wieder erstattet, bezahlt das Zweifache des von der Bibliotheks-Commission dafür zu bestimmenden Preises,

§. 54.

Der erste Bibliothekar hat auf die Erhaltung der zurückkommenden Bücher, sowie auf Reinlichkeit des Einbandes das sorgfältigste Augenmerk zu richten; überhaupt muß er für jeden Verlust, dessen Verschuldung einem andern Bibliotheks-Bediensteten nicht nachgewiesen werden kann, haften.

§. 55.

Wer verreiset ist, ohne vorher die von der Bibliothek ihm geliehenen Bücher zurückzugeben, oder von der Bibliotheks-Commission Erlaubniß, sie mitzunehmen, erhalten zu haben, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn nöthigenfalls eine obrigkeitliche Eröffnung seiner Wohnung um der Bücher habhaft zu werden, bewirkt wird.

Wer seinen Wohnort verändert und die Rückgabe der von ihm aus der Bibliothek entliehenen Bücher versäumt hat, wird es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sogleich seine neue Obrigkeit zur Einsendung dieser Bücher auf seine Kosten requirirt wird.

§. 56.

Das Bibliotheks-Personal ist an die allgemein vorgeschriebenen Bedingungen zum Gebrauche der Bibliothek ebenso, wie alle Anderen gebunden, und wird sogar durch gewissenhafte Regelmäßigkeit in dem Gebrauche der Bibliothek, vorzüglich auch beim Mitnehmen der Bücher in seine Wohnung, Andern ein Beispiel seyn. Der erste Bibliothekar ist für die Handhabung strenge und besonders verantwortlich.

§. 57.

Ueber alle vorhandenen und künftig entstehenden Doubletten ist ein Verzeichniß aufzustellen, und von Jahr zu Jahr hat die Bibliotheks-Commission über die nützlichste Verwendung zu berathen, und gutachtlichen Bericht an das Ministerium des Innern und der Justiz zu erstatten.

§. 58.

Die Hauptbestimmungen, welche die die Bibliothek Benutzenden angehen, sollen ausbezogen und an eine schickliche Stelle der Bibliothek angeschlagen werden.

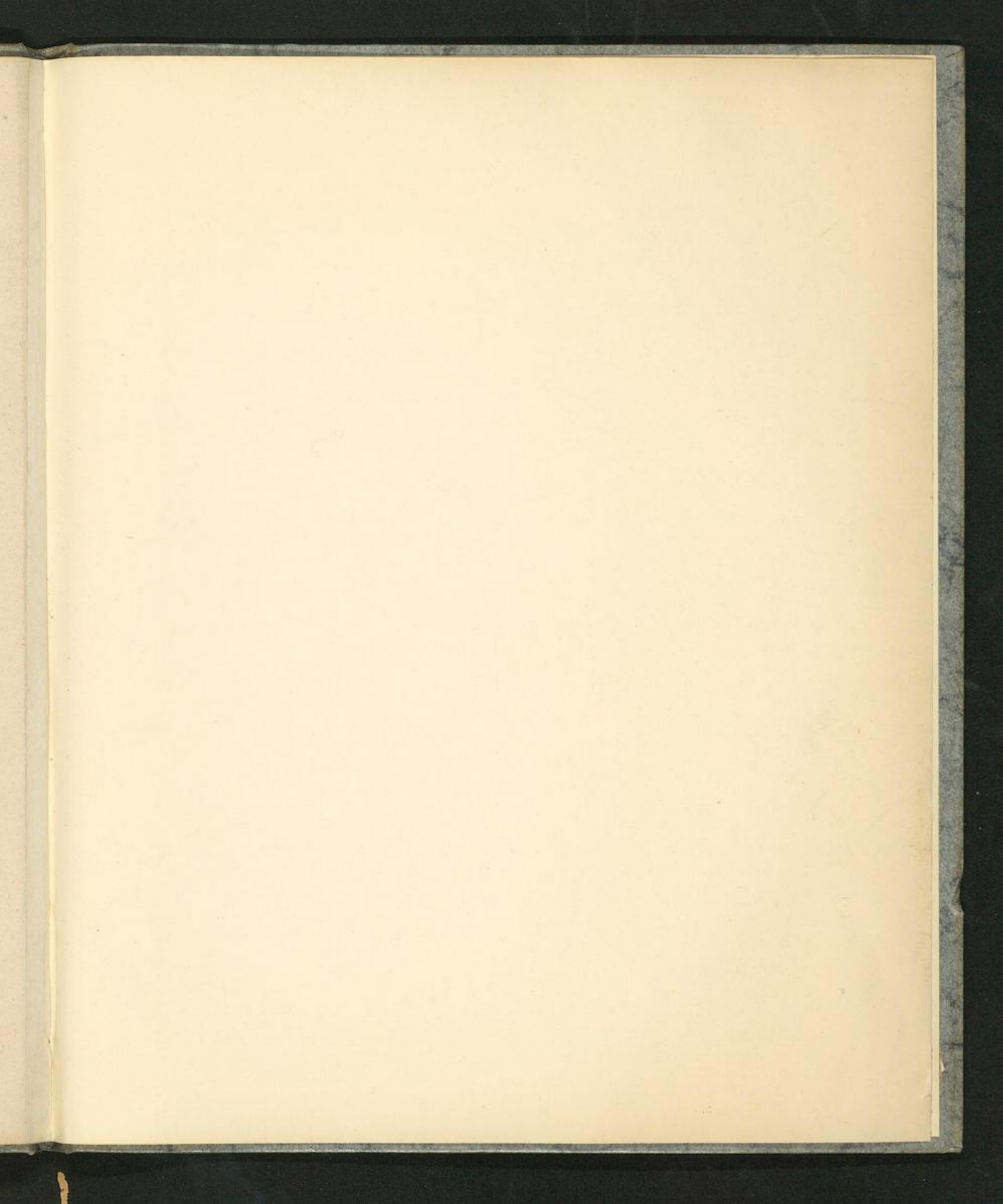
§. 59.

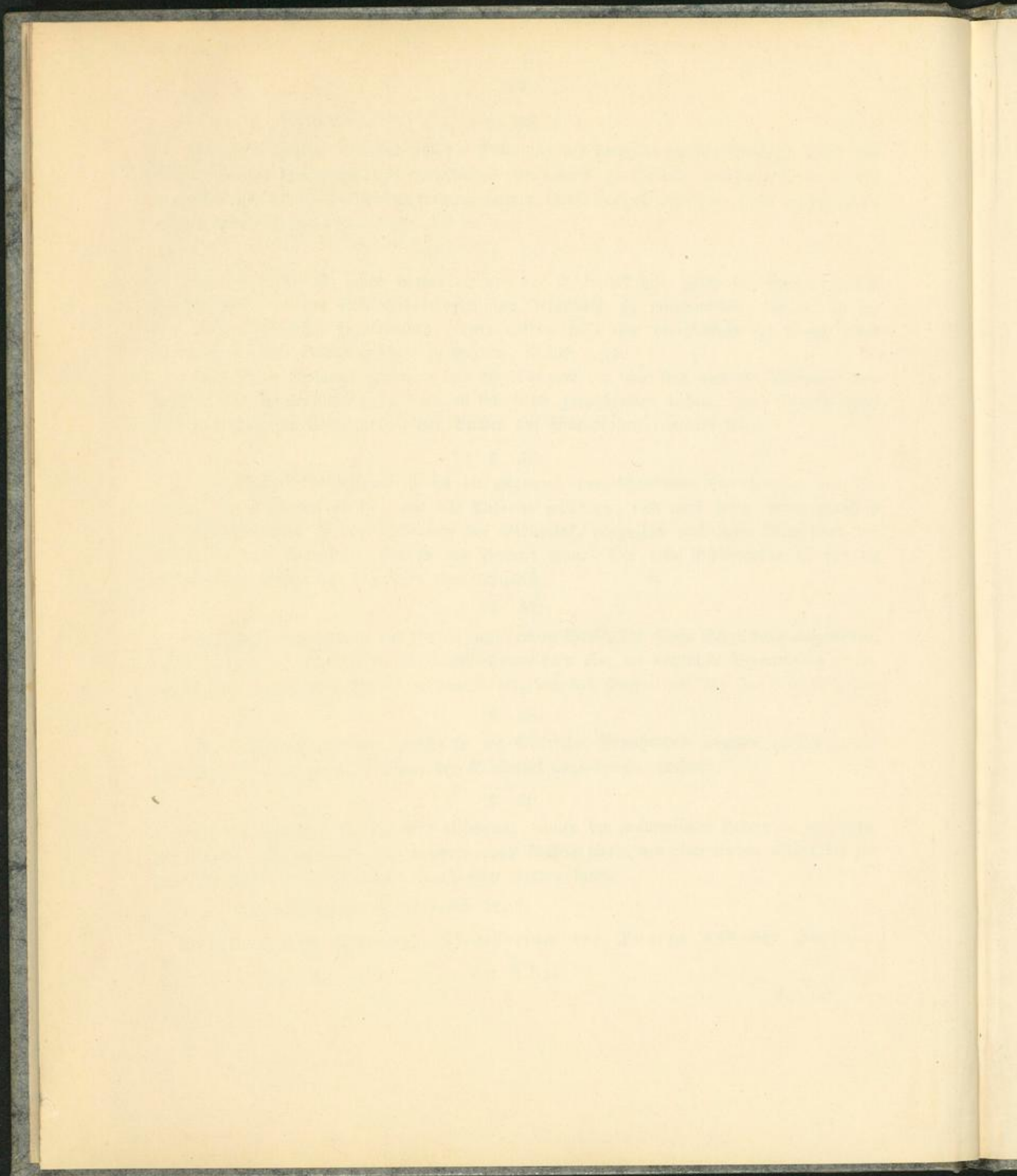
Diese Instruction ist besonders abgedruckt, unter die academischen Lehrer zu vertheilen, und sind so viel Abdrücke aufzubewahren, daß künftig jedem neu eintretenden Lehrer bei seinem Dienstantritt ein Exemplar eingehändigt werden kann.

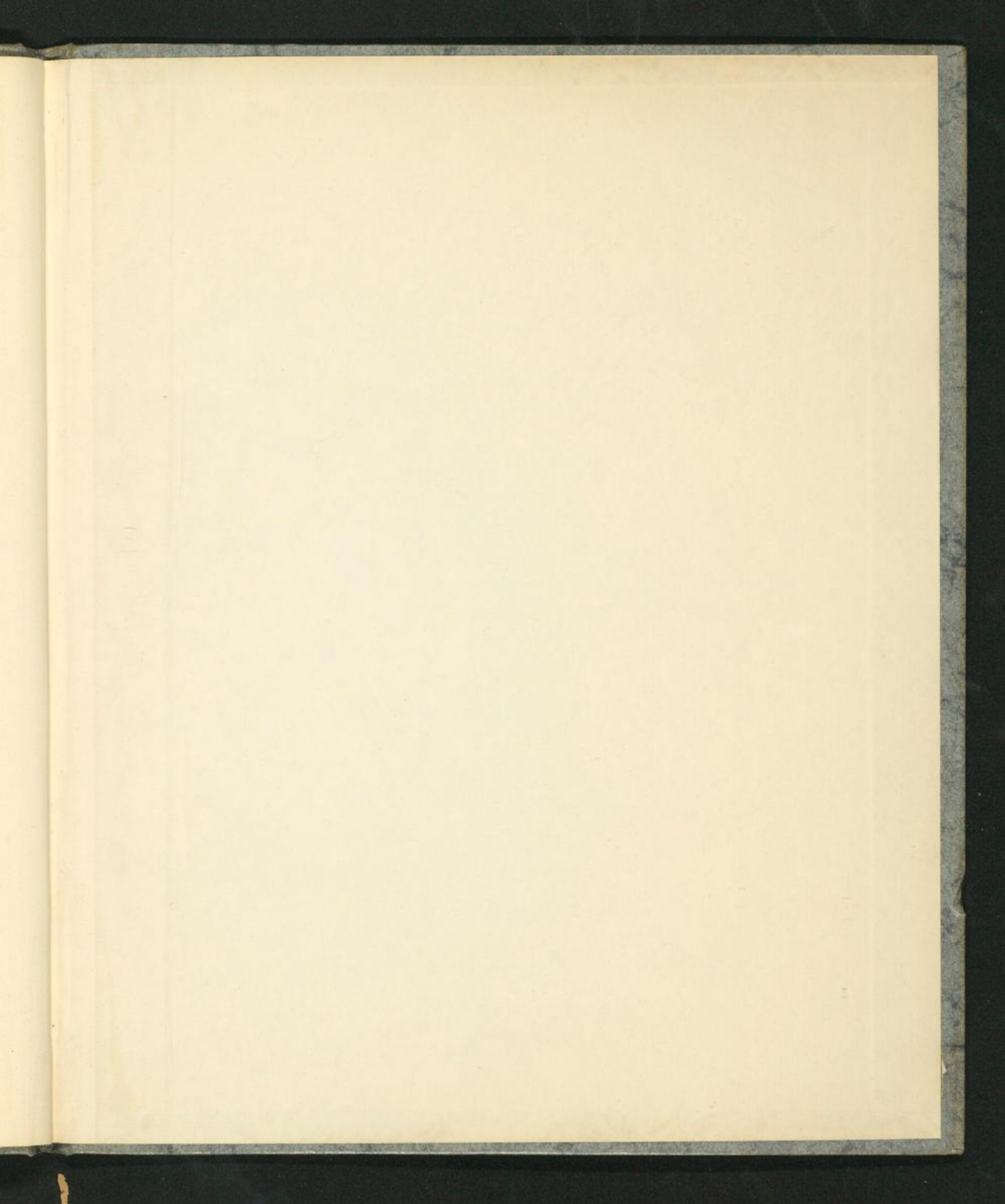
Darmstadt am 8. November 1837.

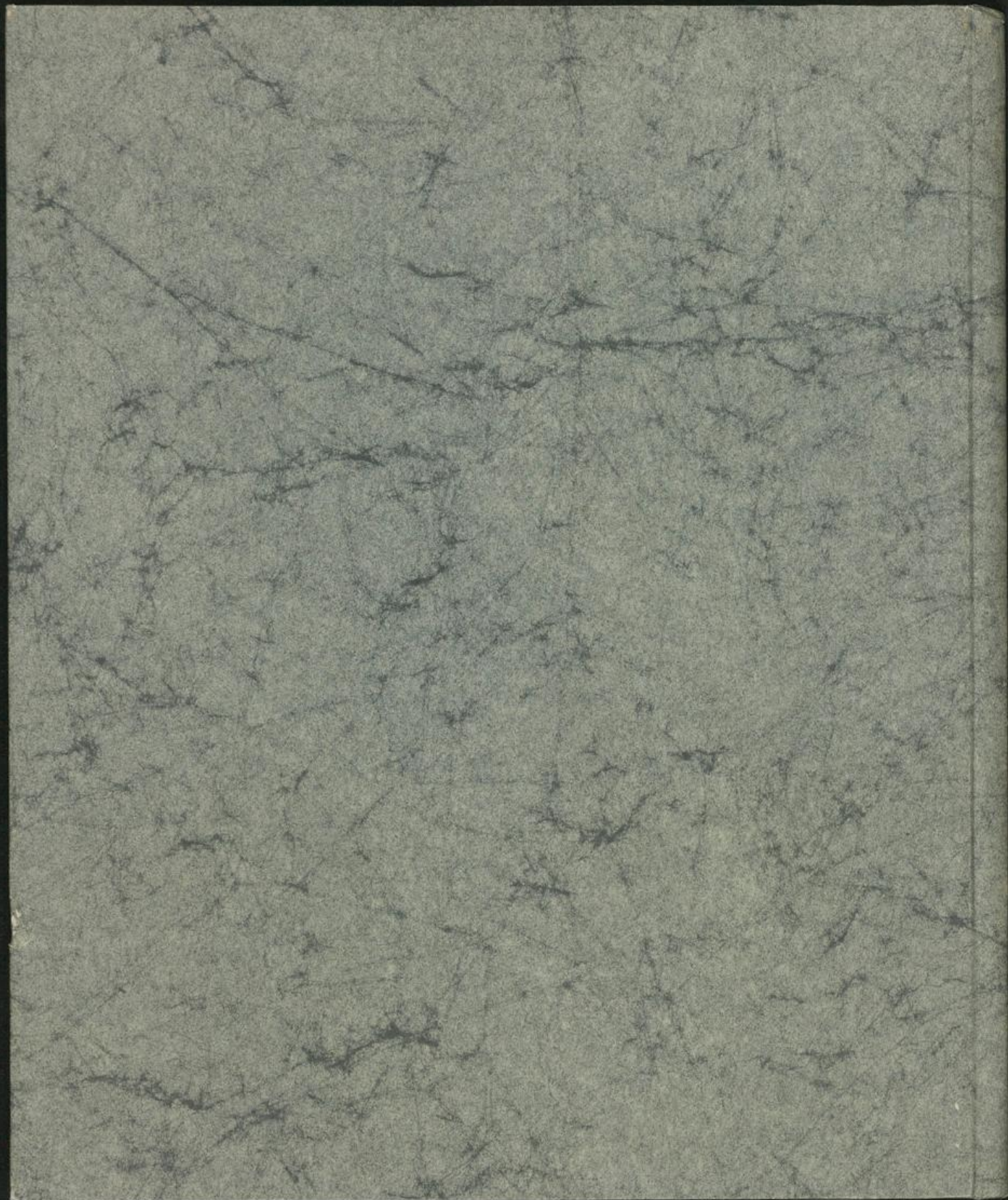
Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

Schott.









Rara

3639

